

Verwertung hat gemäß den von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen zentralen Regelung für die Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu erfolgen.

— Milch aus Tierbeständen, die von Euter-Tbc, Gebärmutter-Tbc oder anderen anzeigepflichtigen Formen der Tbc befallen sind, darf dem Aufkaufbetrieb nicht geliefert und von diesem nicht abgenommen werden.

— Die Milch von Tieren mit Eutererkrankungen, Streptokokken, Staphylokokken, Mastitis und Gelbem Galt darf dem Aufkaufbetrieb nicht geliefert und von diesem nicht abgenommen werden.

- 5.2 Beim Auftreten von Typhus, Paratyphus, Salmonellen, Ruhr, Hepatitis infectiosa oder anderer ansteckender Krankheiten im Gehöft des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestimmen, wie lange die Milchlieferung durch den betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Aufkaufbetrieb zu unterbleiben hat.

## 6. MÜCHÜBERSCHÜSSE UND MILCHVERARBEITUNG

- 6.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann für den innerwirtschaftlichen Bedarf molkerei-mäßig bearbeitete Vollmilch mit einem Fettgehalt bis zu 2,5 % von dem Aufkaufbetrieb beziehen. Die Höhe des Bezuges darf nur im Rahmen des Bedarfes der aufzuziehenden Anzahl von Kälbern erfolgen. Dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb sind die Fetteinheiten zwischen dem Fettgehalt der Vollmilchauslieferung bis zu 2,5% und dem natürlichen Fettgehalt der Vollmilchlieferungen auf die vertraglichen Verpflichtungen anzurechnen und zu bezahlen. Für volkseigene Güter (VEG) und ihnen gleichgestellte Betriebe gelten besondere Bestimmungen für die Bezahlung.

## 7. Lieferung von Milch ab Hof

- 7.1 Die Lieferung von Milch ab Hof des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes unmittelbar an den Verbraucher ist zulässig, wenn es die örtlichen Versorgungsbedürfnisse erfordern. Bei Betrieben, die zur Lieferung von Milch ab Hof zugelassen sind, muß unter Beachtung der Ziff. 1.1 die Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Milch für das laufende Jahr — unabhängig von den festgelegten Monatsraten — gewährleistet sein.
- 7.2 Über die Zulassung des Betriebes oder die Aufhebung der Zulassung zum Milchverkauf ab Hof

entscheidet die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit der Kreis-hygieneinspektion.

- 7.3 Die Lieferung von Milch ab Hof ist nur solchem Betrieb zu gestatten, der staatlich als tuberkulöse- und brucellosefrei anerkannt ist. Außerdem muß der Rinderbestand dieses Betriebes frei von Eutererkrankungen und frei von Seuchenerkrankungen sein, die auf den Menschen übertragbar sind.
- 7.4 Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden durch Erkrankung offensichtlich gestört ist, darf nicht ab Hof direkt an den Verbraucher geliefert werden.
- 7.5 Werden ärztlicherseits besondere hygienische Maßnahmen infolge des Auftretens von Seuchen im Viehbestand oder von Typhus oder Salmonellen, Ruhr, Hepatitis infectiosa, Paratyphus oder anderer ansteckender Krankheiten der Bewohner des Hofes verfügt, so ist der Verkauf von Milch ab Hof bis zur Aufhebung dieser Maßnahmen untersagt.
- 7.6 Die Milch ist nach dem Melken sofort aus dem Stall zu entfernen, durch Wattescheiben zu filtrieren und auf eine Temperatur von nicht über 15 °C herunterzukühlen.
- 7.7 Die von den Betrieben zum Verkauf gelangende Kuhmilch muß Vollmilch nicht über 7 ° SH (Soxhlet-Henkel) mit natürlichem, dem Stall-durchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.
- 7.8 Ansaure oder saure Milch, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht, z. B. Biestmilch oder Milch, die bereits beim Verkauf als verfälscht erkannt wird, darf nicht verkauft werden.
- 7.9 Milch, die für den Verkauf ab Hof zugelassen ist, ist in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern sowie den Bezirkshygiene-Instituten mindestens in Abständen von 3 Monaten zu untersuchen.
- 7.10 In Räumen, in denen nach den Bestimmungen der Ziff. 7 Milch verkauft wird, ist an sichtbarer Stelle ein Hinweis anzubringen, daß die Milch vor ihrer Verwendung bis zum Aufkochen zu erhitzen ist und die Herstellung bzw. Gewinnung von Sauermilch, Quark oder Sahne aus roher Milch nicht erfolgen darf.
- 7.11 Zum Kauf von Milch unmittelbar ab Hof sind alle Groß- und Einzelverbraucher außer dem Groß- und Einzelhandel berechtigt.
- 7.12 Die Preise ab Hof verkaufter Milch sind frei zu vereinbaren.